

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserte müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Wfg. für die 6 gelbaltene Zeitspalte. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 50

Sonntag, den 14. Dezember

1919

Das neue Statut.

Der 17. Verbandstag in Bremen hat verschiedene wichtige Änderungen des Statuts beschlossen, die am 1. Januar in Wirksamkeit treten sollen. Das neue Statut soll den Mitgliedern in den nächsten Tagen zugehen. Deshalb wird es ratsam sein, die Änderungen, soweit sie die Beiträge, Unterstufungen und sonstige verwaltungstechnische Dinge betreffen, einer Betrachtung zu unterziehen, um einmal den Mitgliedern die Notwendigkeit der Verbandsratsbeschlüsse zu beweisen, dann aber auch, um eine glatte Abwicklung der Geschäfte in den Zahlstellen zu ermöglichen. Wir möchten nicht unterlassen, auch an dieser Stelle den Verbandsfunktionären das Studium des blauen Ratgebers dringend zu empfehlen, da er über alle einschlägigen Fragen Auskunft gibt. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Beitragsleistung und das Unterstufungswesen.

1. Die Beitragsleistung

für den Verband soll in Zukunft betragen wöchentlich 50 \mathcal{M} in der ersten, 75 \mathcal{M} in der zweiten und 100 \mathcal{M} in der dritten Beitragsklasse. Gegenüber dem Jahre 1918 beträgt die Steigerung 43 Prozent in der ersten und 66 Prozent in der zweiten und dritten Klasse. Dem gegenüber steht eine Steigerung der Löhne in derselben Zeit von mindestens 200 bis über 300 Prozent. Die Mitglieder sehen daraus, daß sich ihre Beiträge gut verzinst haben und es stellt ihrer gewerkschaftlichen Schulung und Einsicht das beste Zeugnis aus, daß nennenswerte Widerstände gegen die Beitragserhöhung nicht vorhanden sind. Alle beugen sich der Einsicht, daß dem Verband mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn er seine Aufgaben hemmungslos im Interesse der Mitglieder erfüllen soll. Notwendig wird nun sein, daß die Mitglieder etwaige rückständige Beiträge sofort begleichen, damit nach Jahresabschluss mit der Quartalsabrechnung auch die alten Beitragsmarken an den Vorstand geschickt werden können. Geschicht das überall, dann wird die Arbeit der Kassierer wesentlich erleichtert und die Mitglieder brauchen für die rückständigen Wochen nicht die neuen höheren Beiträge zu zahlen.

Bisher wurden die Mitglieder den Beitragsklassen nach der Höhe ihres Verdienstes überwiesen. In Zukunft gehören alle der dritten Beitragsklasse an, nur können Mitglieder, die unter 30 \mathcal{M} wöchentlich verdienen, der zweiten, und solche, die unter 20 \mathcal{M} verdienen, der ersten Klasse beitreten. Überall muß nun darauf gedrungen werden, daß dieser Beschluß nicht nur auf dem Papier stehen bleibt, sondern auch durchgeführt wird. Es darf nach dem 1. Januar 1920 in der ersten und zweiten Klasse keine Mitglieder mit einem Verdienst von wöchentlich mehr als 20 bzw. 30 \mathcal{M} geben, sonst bricht die Rechnung des Bremer Verbandstages zusammen und dem Kampffonds können nicht die nötigen Mittel zugeführt werden. Andererseits schädigen die Mitglieder sich auch selber wenn wirtschaftliche Kämpfe kommen oder sie erwerbslos werden, da dann auch nur die Sätze der niedrigen Klassen beansprucht werden können.

Nach dem alten Statut ruhte die Beitragspflicht, wenn das Mitglied erwerbslos war und vom Verband keine Unterstufung bezog. In den letzten Jahren mußten die Tabakarbeiter häufig Unterstützung vom Reich, Staat und Gemeinde beziehen, die zum Teil höher war als die Verbandsunterstützung. Das führte zu Ungerechtigkeiten in der Beitragszahlung und zu Ungerechtigkeiten gegenüber den Mitgliedern, welche nur Verbandsunterstützung beziehen konnten. Dem Vorstand gaben die Mißstände Veranlassung, in den Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1918 und 8. April 1919 zu bestimmen, daß auch Mitglieder, welche von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande Unterstützung beziehen, Verbandsbeiträge zu bezahlen haben. Dieses Provisorium ist nun zur Bestimmung im Statut geworden, indem darin ausgeführt wird, daß die Beitragspflicht für die Mitglieder ruht, welche erwerbslos sind und für diese Zeit vom Verbandsrat, Reich, Staat oder Gemeinde keine Unterstützung beziehen. Für die beitragsfreien Wochen müssen Arbeitslosenmarken gelehrt werden. In Zukunft dürfen also Felder ohne Marken in den Mitgliedsbüchern oder Karten nicht mehr vorhanden sein. Für die Berechnung der Unterstützungsansprüche zählen aber nur die Beitrags-, nicht die Arbeitslosenmarken, so daß es sich empfiehlt, von der freiwilligen Weiterzahlung der Beiträge in solchen Fällen Gebrauch zu machen. Die Arbeitslosenmarken sind frei.

Da die Verwaltungskosten in den Zahlstellen wesentlich gestiegen sind infolge der größeren Anforderungen und der Verteuerung der Poststoffe, der Schreibmaterialien usw., hat der Verbandstag beschlossen, daß den Lokalkassen pro verkaufte Beitragsmarke nicht Arbeits-

losenmarken, 10 \mathcal{S} verbleiben. Für Zahlstellen, welche Ortsbeamte unterhalten, erhöht sich dieser Betrag auf 12 \mathcal{S} . Außer diesen 10 bzw. 12 \mathcal{S} kommen noch die Lokalkassenbeiträge der Mitglieder als Einnahmen für die Lokalkassen in Betracht. Aus diesen Mitteln müssen alle Verwaltungsausgaben der Zahlstellen bestritten werden. Nur Ausgaben für Agitationen, die im Einverständnis mit dem zuständigen Gauleiter unternommen worden sind, werden von diesem vergütet. Ebenso können Ausgaben für Lohnbewegungen in die Verbandsabrechnung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Streikreglements gegeben sind. Alle anderen Ausgaben, außer den im Statut festgelegten Unterstufungen, müssen aus der Lokalkasse bestritten werden.

2. Unterstufungen.

Auf dem Heilberger Verbandstage erklärte der Berichterstatter der Statutenberatungskommission: „Wir haben ganze Arbeit gemacht, brauchen dann aber auch das nächste Mal das Herumdoktern nicht wieder zu beginnen.“ Dieser Satz war nirgends zutreffender, als für das Unterstufungswesen. Der Bremer Verbandstag hatte keine Ursache, an den Grundsätzen, die 1913 in Heidelberg festgelegt worden sind, irgend etwas zu ändern. Nur die Höhe der Unterstufungen mußte den heutigen Verhältnissen angepaßt werden. Allerdings, so hoch konnten die Unterstufungen nicht gestellt werden, wie es infolge der Geldentwertung notwendig gewesen wäre, denn sonst hätten auch die Beiträge noch wesentlich erhöht werden müssen. Selbstverständlich mußte in erster Linie die Unterstufung für Streikende, Ausgesperrte und Gemäßregelte eine Erhöhung erfahren, um unseren Mitgliedern die nötige finanzielle Stütze zu geben, wenn es zu wirtschaftlichen Kämpfen kommt. Für diese Fälle wurde die Unterstufung erhöht auf täglich 2 \mathcal{M} in der ersten, 3 \mathcal{M} in der zweiten und 4 \mathcal{M} in der dritten Beitragsklasse. Außerdem erhalten streikende oder ausgesperrte Mitglieder für Kinder unter 14 Jahren, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, noch eine Unterstufung von 2 \mathcal{M} pro Kind und Woche.

Die Erwerbslosenunterstützung, die nie Hauptzweck, sondern immer nur Mittel zum Zweck sein kann und soll, ist, soweit die Unterstufungssummen in Betracht kommen, auf folgende Sätze erhöht worden:

Nach einer Beitragsleistung von	In der Beitragsklasse I	In der Beitragsklasse II	In der Beitragsklasse III
52 Wochen	16.20 \mathcal{M}	27. — \mathcal{M}	39.60 \mathcal{M}
104 „	21.60 „	36. — „	52.80 „
156 „	27. — „	45. — „	66. — „
208 „	32.40 „	54. — „	79.20 „
260 „	37.80 „	63. — „	92.40 „
312 „	43.20 „	72. — „	105.60 „
364 „	48.60 „	81. — „	118.80 „
416 „	54. — „	90. — „	132. — „

Diese Summen gelten für alle Unterstufungsperioden, die nach dem 1. Januar 1920 beginnen. Für laufende Perioden sind die Unterstufungssummen auf vorhergehende Sätze zu erhöhen, immer unter Berücksichtigung der Beiträge, die bis zum Beginn der Unterstufungsperiode geleistet waren. Es dürfen also bei der Festlegung der Endsumme, die während der laufenden Periode gezahlten Beiträge nicht in Anrechnung gebracht werden. Mitglieder, welche zu einer höheren Beitragsklasse überzogen, haben Anspruch auf die höheren Unterstufungssummen, wenn sie in der neuen Klasse 52 Beiträge geleistet haben und die laufende Unterstufungsperiode beendet ist. Die tägliche Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit beträgt 0,90 \mathcal{M} in der ersten, 1,50 \mathcal{M} in der zweiten und 2,20 \mathcal{M} in der dritten Klasse. Im Falle der Krankheit beträgt die Unterstufung die Hälfte obiger Sätze für Arbeitslosigkeit.

Eine Erweiterung hat die Sterbeunterstützung erhalten. Die Sätze betragen jetzt:

Nach einer Beitragsleistung von	In der Beitragsklasse I	In der Beitragsklasse II	In der Beitragsklasse III
52 Wochen	15. — \mathcal{M}	17.50 \mathcal{M}	20. — \mathcal{M}
104 „	20. — „	25. — „	30. — „
156 „	25. — „	32.50 „	40. — „
208 „	30. — „	40. — „	50. — „
260 „	35. — „	47.50 „	60. — „
312 „	40. — „	55. — „	70. — „
364 „	45. — „	62.50 „	80. — „
416 „	50. — „	70. — „	90. — „

Bisher wurden die Höchstsummen nach einer Beitragsleistung von 312 Wochen erreicht, bei einer gleichmäßigen Steigerung von 5 \mathcal{M} jährlich in allen Beitragsklassen. Jetzt beträgt die jährliche Steigerung 5,00 \mathcal{M} in der ersten, 7,50 \mathcal{M} in der zweiten und 10,00 \mathcal{M} in der dritten Beitragsklasse.

Sonstige Änderungen.

Urabstimmungen mußten bisher vom Verbandsvorstand veranstaltet werden, wenn zwei Fünftel der Mitglieder sie beantragten. In Zukunft genügen hierzu ein Fünftel. Das erfreuliche Wachsen unseres Verbandes

und das Bestreben, den Mitgliedern die Herbeiführung einer Urabstimmung zu erleichtern, führten zu diesem Beschluß.

Die Sektionsleitung besteht aus drei, die Zahlstellenverwaltung aus fünf Personen (drei Bevollmächtigten und 2 Revisoren). In größeren Zahlstellen und Sektionen war dieser Personenkreis nicht ausreichend, um die Geschäfte ordentlich führen zu können. Um in solchen Fällen eine geregelte Geschäftsführung zu ermöglichen, kann durch Wahl von Beisitzern die Zahlstellenleitung bis auf neun und die Sektionsleitung bis auf fünf Personen ergänzt werden.

Unsere wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, die ihre Wirkung auch auf die Gestaltung der Dinge in der Tabakindustrie und damit auf unseren Verband ausüben, sind in einer ständigen Umwandlung begriffen. Um unser ganzes Wirken im Verbaude den veränderten Verhältnissen anpassen zu können, erwies es sich als notwendig, alle zwei Jahre einen Verbandstag abzuhalten. Um den Verbandstag nicht zu kostspielig und schwerfällig zu machen, darf die Zahl der Delegierten nicht unangemessen hoch sein. Deshalb wurde beschlossen, daß in Zukunft auf je 750 Mitglieder ein Delegierter kommt. Die Wahlen zum Verbandstage finden nach wie vor an einem Sonntage statt. Um den Wünschen der Mitglieder Rechnung zu tragen, ist es den Zahlstellen überlassen, die Wahlen in 4 Stunden beträgt, zu bestimmen.

Damit der Lohnpolitik in Zukunft erfolgreich durchgeführt werden kann, ist es notwendig, daß die Vertreter der Spezialbranchen zusammenkommen, um zu den besonderen Fragen ihrer Branche Stellung zu nehmen. Deshalb ist im Streikreglement eine Bestimmung geschaffen, die den Vorstand verpflichtet, Branchen-Konferenzen einzuberufen. Für die Zigarrenindustrie ist eine solche Konferenz für Mitte Januar 1920 bereits in Aussicht genommen.

Nun noch einige Bemerkungen zu den Änderungen, die nicht im Statut stehen, sich aber durch die Praxis als notwendig erwiesen haben. Die ungeheure Erhöhung der Preise für alle Druckfachen bedingt es, daß Ersatzmitglieder höher in Zukunft mit 40 \mathcal{M} anstatt mit 20 \mathcal{M} angerechnet werden müssen. Ebenso müssen für Verbandsprotokolle nicht mehr 10 \mathcal{M} , sondern 20 \mathcal{M} bezahlt werden. Die Bevollmächtigten werden ersucht, in Zukunft diese Beiträge anzufordern und in Abrechnung zu stellen.

In der Abrechnung der Lokalkasse stand bisher als erster Posten unter Einnahme: „Barbestand vom vorigen Quartal“. Das hat zu Unverständnissen Anlaß gegeben, indem teilweise die zinstragend angelegten Gelder nicht mit eingestuft worden sind. In Zukunft müssen diese beiden Posten getrennt gebucht werden und sind die neuen Abrechnungsformulare entsprechend vorgegedruckt.

Damit wollen wir die Betrachtungen über das neue Statut schließen in der Hoffnung, daß die Wünsche der Verbandsratsdelegierten, es möge sich in allen Fällen als nützlich und brauchbar erweisen, in Erfüllung gehen werden. Von den Mitgliedern erwarten wir, daß sie immer im Geiste des Statuts handeln werden, dann wird es auch gegenseitig wirken.

Vorschläge zum Abschluß eines Manteltarifs für die Rahtabakherstellung.

Für die am 10. Dezember in Erfurt stattfindenden Tarifverhandlungen für die Rahtabakherstellung sind von den Vertretern der Arbeitnehmer Vorschläge unterbreitet worden, die wir nachstehend folgen lassen.

Die Bestimmungen unter Arbeitszeit, Ziffer 1, 3 und 4, Ferien, Aussperrungen und Streiks, sowie Durchführung der Verträge decken sich mit denen im Entwurf für die Rauch- und Schnupftabakherstellung (Nr. 49 des Tabak-Arbeiter). Wegen Raummangel verzichten wir auf die Wiedergabe dieser Bestimmungen und beginnen mit

I. Arbeitszeit.

2. An dem Sonnabend und dem Vortage des Weihnachtsfestes beträgt die Arbeitszeit jedoch nur 4 Stunden, mit der Maßgabe, daß an diesen Tagen die Arbeitszeit um 12 Uhr mittags beendet sein muß.

3. Den Hausarbeitern darf wöchentlich nur soviel Rahtabak zur Verarbeitung gegeben werden, wie zu ihrer Beschäftigung in der nach Ziffer 1 und 2 für Fabrikarbeiter festgelegten Arbeitszeit notwendig ist, wobei die Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters zu berücksichtigen ist. Jedoch darf die zur Ausgabe gelangende Rahtabakmenge die durchschnittliche Verarbeitungsmenge eines Fabrikarbeiters nicht übersteigen.

Dem Fabrikarbeiter steht ein Kontrollrecht zu über die an die Hausarbeiter verausgabten Rahtabakmengen.

Ist ein Unternehmer wegen Rahtabakmangels gezwungen, den Betrieb zu schließen oder Arbeitskräfte zu entlassen und ist dieser Rahtabakmangel durch eine gegen die behördlichen Bestimmungen verstoßende Weiterverarbeitung von Tabak entstanden, so ist der Unternehmer verpflichtet, keine Arbeiter bis zu dem Termine voll zu bezahlen, bis zu welchem der Tabak entsprechend den Verarbeitungsvorschriften der Reichsbehörde bezw. der Präfektur hätte zur Verfügung des Betriebes ausreichen müssen. Die Entscheidung darüber, ob eine unzulässige Weiterverarbeitung bezw. ein Verstoß gegen die Bestimmungen vorliegt, steht dem Präsidium der Delegation zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

III. Arbeitslohn.

a) Für Kautabakspinner und Kautabakspinnertinnen.

Table with columns for age (Nr.), height (ca.), and wage (M.). Includes text: 'Der Mindestlohn für das Spinnen von Kautabak beträgt bei Lieferung von gutem, zubereitetem und ausreichendem Material pro Zentner bei:'

Zwirn-Gespinnste.

Table with columns for age (Nr.), height (ca.), and wage (M.). Includes text: 'Alle Gespinnte sind durch das angelegte Maß zu spinnen. Sofern mit Spinnmaschinen in Accord gesponnen wird, sind die Lohnsätze mit der Kommission der Spezial-Branche zu vereinbaren.'

Vorleger-Löhne.

b) Für Vorlegerinnen.

Der Mindestlohn für ausgeleitete Vorlegerinnen über 16 Jahre beträgt 125 A pro Stunde. a) Für Vorlegerinnen (Anfänger) unter 16 Jahren beträgt der Lohn:

im 1. und 2. Monat 85 A im 3. und 4. Monat 90 A im 5. Monat bis zum 15. Lebensjahre 100 A und vom 15. bis 16. Lebensjahre 110 A

c) Für Röhrenmacher und Röhrenmacherinnen.

Die Mindestlohn für fertige abgetrocknete Tabakblätter bei:

Large table with columns for age (Nr.), height (ca.), and wage (M.). Includes text: 'Der Mindestlohn für das Spinnen von Kautabak beträgt bei Lieferung von gutem, zubereitetem und ausreichendem Material pro Zentner bei:'

Nr. 7 1/2 (4 1/2 - 4 mm Lochbohrung)

Table with columns for age (Nr.), height (ca.), and wage (M.). Includes text: 'Bei Lieferung ungetrockneten Tabaks und Berechnung der abgetrockneten Gewichtsmengen erhöhen sich die Sätze bei Nr. 1-4 um R. 2.50, Nr. 5-7 um R. 2.90 und Nr. 7 1/2 um R. 3.10 pro Ztr.'

Nr. 8 (Zwirn III)

Table with columns for age (Nr.), height (ca.), and wage (M.). Includes text: 'Der Mindestlohn für einen Zentner beträgt M. 2.25 für einen Ztr. bei abgetrocknetem Tabak, dagegen M. 4.- für einen Ztr. bei nicht abgetrocknetem Tabak.'

d) Für Arbeiter.

Der Mindestlohn für einen Zentner beträgt M. 2.25 für einen Ztr. bei abgetrocknetem Tabak, dagegen M. 4.- für einen Ztr. bei nicht abgetrocknetem Tabak.

e) Für Stangenmacher und Binder.

Table with columns for age (Nr.), height (ca.), and wage (M.). Includes text: 'Der Mindestlohn für einen Zentner beträgt für einen Zentner bei: für Schneiden M. 12.10 für Binden M. 3.85 (18 bis 9 1/2 mm)'

f) Für Stangenwicklerinnen.

Table with columns for age (Nr.), height (ca.), and wage (M.). Includes text: 'Der Mindestlohn pro Ztr. für alle Gespinnte beträgt: von 1/11 bis 1/10 Stangen auf 1 Pfd. pro Ztr. M. 5.50'

g) Für Einspund-Quadratpakete.

Ng und fertig ist der Mindestlohn für einen Zentner M. 8.60.

h) Für den Pfund- und Halbpfundweise Einschlagen von Stangenbunden in Pergamentpapier einschließlich Befestigen mit Siegelmerkmalen.

im Accord wird für einen Zentner M. 24.- bezahlt.

i) Für Aufmacher von Kautabak.

im Accord wird für einen Zentner M. 24.- bezahlt.

k) Für Dekorermacherinnen.

Table with columns for age (Nr.), height (ca.), and wage (M.). Includes text: 'Der Mindestlohn für einen Zentner fertige Decken von: Nr. 1 Zagedecken aufgelegt M. 28.- Nr. 1 Zagedecken aufgeschichtet und gepreßt M. 30.-'

l) Für Ausripptinnen.

Der Mindestlohn für 1 Ztr. ausgerippten Zugsgut M. 9.50

m) Für sonstige Arbeiter.

Table with columns for age (Nr.), height (ca.), and wage (M.). Includes text: 'Der Mindestlohn der sonstigen Arbeiter beträgt: im Alter von 14 bis 15 Jahren pro Stunde M. 0.90'

n) Für sonstige Arbeiterinnen.

Table with columns for age (Nr.), height (ca.), and wage (M.). Includes text: 'Der Mindestlohn für sonstige Arbeiterinnen beträgt: im Alter von 14 bis 15 Jahren pro Stunde M. 0.90'

Arbeiterinnen, die beim Erhitzen, Tabakdämpfen, Rollenpressen, Tabakausfichten und auf den Trodenstufen beschäftigt werden, erhalten einen Lohnzuschlag von 25 A pro Stunde.

Der Lohn für Arbeiter und Arbeiterinnen, welche im Tabakgewerbe noch nicht beschäftigt waren, wird in den ersten vier Wochen nach Vereinarbeitung gezahlt. Dann erfolgt die Entlohnung wie unter m und n.

IV. Ueberstunden, Sonntags- und Nacharbeit.

Für Ueberstunden, die über die festgesetzte tägliche Arbeitszeit hinausgehen, wird ein Lohnzuschlag von 25 % für Nacharbeit, die zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens liegt, ein solcher von 50 % für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein solcher von 100 % gezahlt.

V. Lohnzahlung.

Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich und zwar Freitag am Schluß der Arbeitszeit.

Die Bedrohung des Tabakgewerbes durch die Goldzölle.

Das am 1. August in Kraft getretene Gesetz über die Entrichtung der Zölle in Gold schreibt bei der Entrichtung der Zölle in deutscher Währung die Umrechnung eines Zuschlages vor, der vom Finanzminister festgesetzt wird. Dieser Zuschlag betrug in der 1. Woche vom 3. bis zum 9. August 240 v. S. und hat sich bis auf 330 v. S. in der Woche vom 7. bis zum 13. Dezember entwickelt.

Nationalversammlung Berlin.

Der Vertrauensauschuss - als Vertretung des deutschen Tabakgewerbes - erachtet es als seine unabweisbare Pflicht, nach dem alle bisherigen Vorstellungen erfolglos abgeblieben sind, den Wirtschaftsausschuss der Nationalversammlung auf die unheilbaren Zustände und drohenden Gefahren hinzuweisen, welche die unterschiedlichen Zollverhältnisse im beletzten und unbefetzten Gebiet heraufbeschworen haben. Ein Waagen Maßstab kostet in Folge des Goldzölles im unbefetzten Gebiet allein an Zoll mindestens 300 000 M. mehr als im beletzten Gebiet.

Vertrauensauschuss.

Am selben Tage beschäftigte sich auch die Nationalversammlung mit dieser Materie und der Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes über die Zahlung der Zölle in Gold, wonach das Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold vorübergehend außer Kraft gesetzt werden kann, wurde in drei Lesungen ohne Aussprache angenommen.

Damit ist dem Finanzminister das Recht erteilt, die Goldzölle zeitweilig aufzuheben. Wann und in welchem Umfange von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, steht noch dahin. Aus den Gründen, die der Vertrauensauschuss in seinem Telegramm an die Nationalversammlung angeführt hat, wird hoffentlich recht bald die Aufhebung der Goldzölle für das Tabakgewerbe erfolgen. Im Interesse der Tabakarbeiter muß aber gefordert werden, daß sofort nach der Aufhebung des Goldzölles die Vandalensteuer wirksam wird. Sonst wird an eine ruhige, von Rückschlägen freie Aufwärtsentwicklung der Tabakindustrie nicht zu denken sein.

Nach Aufhebung der Goldzölle, sofortiges Inkrafttreten der Vandalensteuer.

Das neue Tabaksteuergesetz.

II. § 24.

Verleugnung.

1. Die Verleugnung des Tabaks... § 25.

Mümmung.

1. Der Müller darf im Ausland den... § 26.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 27.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 28.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 29.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 30.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 31.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 32.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 33.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 34.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 35.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 36.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 37.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 38.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 39.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 40.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 41.

Verleugnung von Kabinen.

1. Die Tabakmänner die entweder... § 42.

Die Zwangsbevirtschaftung der Inlandstabakterie.

Am 28. November hat der badische Landtag einen Antrag... Die Rohstabakvergifter haben nun am 28. November...

Die Rohstabakvergifter haben nun am 28. November... Wir haben schon ausgeführt, daß die Arbeiterschaft...

Wir haben schon ausgeführt, daß die Arbeiterschaft... Aus Freiberg (Sachsen).

Aus Freiberg (Sachsen). In der am 18. Oktober abgehaltenen Mittelberber-Versammlung...

In der am 18. Oktober abgehaltenen Mittelberber-Versammlung... Aus Utoho.

Aus Utoho. In der am 21. November abgehaltenen Mittelberber-Versammlung...

In der am 21. November abgehaltenen Mittelberber-Versammlung... Aus Heidelberg.

noch voraus Zeit dauern wird, die Tabakarbeiter aber nicht...

Amerikaner der Redaktion: In Zukunft bitten wir...

Aus Hamburg-Altona.

Sektionsversammlung der Sortierer von Altona... Die heutige Versammlung der Tabakarbeiter...

Aus Heidelberg.

In einer am 2. Dezember stattgefundenen... Die heutige Versammlung der Tabakarbeiter...

Aus Utoho.

In der am 21. November abgehaltenen Mittelberber-Versammlung...

Aus Heidelberg.

In der am 21. November abgehaltenen Mittelberber-Versammlung...

